

53. Hat der Beamte, welcher auf dem Wege von seiner Wohnung nach der Betriebsstätte den Gefahren des Betriebs erlag, einen Betriebsunfall im Dienst erlitten?

Preuß. Gesetz vom 18. Juni 1887, betr. die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen.

III. Zivilsenat. Ur. v. 27. März 1903 i. S. preuß. Eisenbahnfiskus (Bekl.) w. L. u. Gen. (Kl.). Rep. III. 454/02.

I. Landgericht Halle a. S.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Der bei der Haltestelle Nieder-S. als Weichensteller etatsmäßig angestellte Chemann und Vater der Kläger wurde am 18. April 1901 morgens um 7 $\frac{1}{2}$ Uhr auf dem zwischen seiner im Dorf D. befindlichen Wohnung und der genannten Haltestelle belegenen Bahndamm, den er, um sich zum Dienst zu begeben, betreten hatte, von dem Personenzug Nr. 203 überfahren und getötet. Das Betreten des Dammes war polizeilich verboten.

Das Berufungsgericht erklärte in Abänderung des erstinstanzlichen klageabweisenden Urteils den nach Maßgabe des Fürsorgegesetzes vom 18. Juni 1887 von der Witwe und den minderjährigen Kindern des Verunglückten erhobenen Anspruch auf Rentenzahlung dem Grunde nach für berechtigt.

Auf die von seiten des Beklagten eingelegte Revision ist dies Urteil aufgehoben und die Berufung der Kläger zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Der Anspruch der Hinterbliebenen auf Zahlung der Renten nach Maßgabe des genannten Gesetzes hat zur Voraussetzung, daß der Beamte sich im Dienst befand, als er von dem durch den Betrieb herbeigeführten Unfall betroffen ward. Dem festgestellten Sachverhalt zufolge ist der Weichensteller L. den mit der Entfaltung des Betriebs,

dem er kraft seiner Anstellung angehörte, verbundenen Gefahren erlegen. Zur Anerkennung des Eintritts erwähneter Voraussetzung in ihrem vollen Umfange bedarf es daher allerdings nicht weiter des Nachweises, daß derselbe bei Vornahme einer Betriebshandlung seinerseits von dem Unfall betroffen ist, sondern nur noch der Feststellung, daß er zur Zeit der Verunglückung sich im Dienst befunden hat. Diese Feststellung ist vom Berufungsgericht getroffen; allein derselben liegt eine Verkennung des Dienstbegriffs zu grunde. Mag es immerhin gerechtfertigt erscheinen, den Gang des Beamten von seiner Wohnung zur angewiesenen Dienststätte, der durch seine Dienstpflicht erfordert wird, im Sinne des Fürsorgegesetzes, dessen Zweck ausdehnender mehr als einschränkender Auslegung das Wort redet, in den Bereich des Dienstes zu ziehen und dabei den durch die Dienstpflicht erforderten Gang in Ansehung der Zeit und Örtlichkeit nicht ausschließlich nach dem Interesse des Betriebs zu bestimmen, so kann doch auch unter solchen Voraussetzungen der Hingang auf dem des Bahnbetriebes halber polizeilich verbotenen Wege als Erfüllung obliegender Dienstpflicht jedenfalls nur da angesehen werden, wo derselbe durch unverschuldeten Notstand geboten war. Die Ausführung des Berufungsgerichts, daß die Benutzung des verbotenen Weges nach § 5 des Fürsorgegesetzes dem Verunglückten nicht zur Last gelegt werden könne, erscheint verfehlt. Die Anwendung dieser Gesetzesvorschrift setzt einen im Dienst erlittenen Betriebsunfall voraus; die Frage, ob der Unfall Betriebsunfall ist, und ob der Beamte im Dienst war, berührt sie nicht. Tatsächlich hat L. durch das Betreten des Bahndammes bahnpolizeilichem Verbot zuwidergehandelt, und zur Annahme unverschuldeten Notstandes reichen die von den Klägern aufgestellten Tatbehauptungen nicht aus. Wenn auch der Fußpfad, der sich am Fuße des Bahndammes entlang zieht und anstatt des $\frac{3}{4}$ stündigen Weges über die Dörfer gleich anderen Arbeitern von L. zum Hin- und Fortgang zu und von der Arbeitsstätte benutzt worden ist, am Unfallstage infolge der Regengüsse aufgeweicht und unpassierbar gewesen ist, so kann von unverschuldetem Notstand doch nur dann die Rede sein, wenn solcher Zustand des Weges nicht voraussehen und außerdem die Benutzung des Umweges mit rechtzeitigem Eintreffen an der Betriebsstätte unvereinbar war, Voraussetzungen, deren Vorhandensein von den Klägern überall nicht behauptet ist."